

S a t z u n g

über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Nalbach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach in seiner Sitzung am 18. Juni 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung in der Gemeinde Nalbach

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nalbach, die durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich oder in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach" veröffentlicht.

Als amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach gilt das im Regelfall dem "Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach" beigefügte Blatt mit der Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach".

(2) Wird durch eine Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung gefordert, so tritt an deren Stelle die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2

Bekanntmachung durch Aushang

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte erfolgen unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Aushang an den nachstehend bezeichneten Bekanntmachungstafeln:

Ortsteil Nalbach. Hubertusstraße - am Pfarrhausgrundstück und Ecke Saarweller- Bruchstraße

Ortsteil Piesbach: Ecke Hauptstraße-Kirchenstraße (Schulgrundstück)

Ortsteil Körprich: Bahnhofstraße - Abzweigung zur Pfarrkirche

Ortsteil Bilsdorf: Dorfstraße - gegenüber der Pfarrkirche

(2) Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeit des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

Bekanntmachung durch Offenlegung

(1) Bei Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, daß diese an den bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Nalbach ausgelegt werden.

(2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

(3) Wird durch eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben und enthält diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen, so gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 5

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- (1) Herausgeber des "Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Nalbach" ist der Bürgermeister.
- (2) Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach" gilt für die Ortsteile Nalbach, Piesbach, Körprich und Bilsdorf.
- (3) Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach" erscheint wöchentlich einmal und wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert.
- (4) Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach" wird in alle Haushalte unentgeltlich zugestellt.
- (5) Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach" ist bei der Gemeindeverwaltung Nalbach einzeln zu beziehen.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.
- (2) Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Bei den Bekanntmachungen durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne oder Zeichnungen werden so aufbewahrt, daß sie nicht verändert oder unbrauchbar werden.
- (4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 7

Inkrafttreten

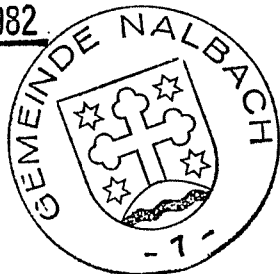
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Nalbach vom 4.11.1975 außer Kraft.

Gesehen

Saarlouis, den 2. Juli 1982

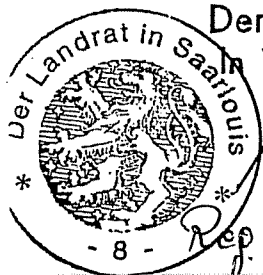
Der Landrat:
In Vertretung

Rep. Direktor




Nalbach, den 22. Juni 1982
Der Bürgermeister

I.V.
1. Beigeordneter



Die vorstehende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Nalbach vom 22.6.1982 war in der Zeit vom 15. Juli 1982 bis 23. Juli 1982 an den fünf Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde angeschlagen.

Nalbach, den 24. Juli 1982.



(Ortsdiener)

Vermerk

Nach § 8 (2) letzter Satz der Verordnung des Ministers des Innern vom 15.10.1981 (Amtsbl.S. 828) ist die Satzung vom 22.6.1982 zusätzlich in der von ihr vorgeschriebenen neuen Form öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung erfolgte

1. gemäß der außer Kraft getretenen Satzung vom 4.11.1975 durch Aushang an den fünf Bekanntmachungstafeln vom 15. Juli 1982 bis 23. Juli 1982,
2. durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach vom 23. Juli 1982.

Somit ist die Satzung vom 4.11.1975 am 24. Juli 1982 außer Kraft und die Satzung vom 22. Juni 1982 am 24. Juli 1982 in Kraft getreten.

Nalbach, den 26. Juli 1982.

Der Bürgermeister:

I.V.


2. Beigeordneter

